

Der Proletarier



Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.
Erud von C. A. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prüll, Hannover.
Redaktionschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaitraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreise:
Arbeitsvermittlung und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gepaltene Kolonial-Zeile 50.
Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

Zersplitterung verringert die Stöckkraft.

Der „Kriegsaussschuß der deutschen Industrie“, eine Schöpfung des Zentralverbandes deutscher Industrieller und des Bundes der Industriellen, richtet an die Mitglieder dieser beiden Unternehmerverbände einen Warnruf vor neuen Verbandsgründungen...

In zwei Rundschreiben, vom 9. August 1918 und vom 29. April 1918, haben wir unter allseitiger Zustimmung unserer Mitglieder auf die Gefahr hingewiesen, die sich für die Industrie aus solchen Neugründungen ergibt...

Was der Kriegsaussschuß der deutschen Industrie über die Zersplitterungen und ihre Folgen sagt, ist Wort für Wort richtig. Nur treffen diese Ausführungen nicht nur für die Unternehmer zu, sondern auch für die Arbeiter, ja für diese in noch viel höherem Maße...

Der Wertverein ist seinem ganzen Wesen nach nicht geeignet, einen Streik zu führen und eine Streikklasse anzuknüpfen. Der nur für die Arbeit nach der wirtschaftsfriedlichen Methode geschaffene Wertverein muß von selbst zerfallen in dem Augenblick, wo die Notwendigkeit eines Streiks auf dem Werke auch von dem Verein nicht mehr von der Hand gewiesen werden könnte...

Das heißt mit andern Worten, die Gelben kämpfen nicht gegen die Unternehmer, sondern gegen die eigenen Klassenossen.

Wo ein solcher Fall praktisch eintritt, treffen die Ausführungen des Kriegsaussschusses der deutschen Industrie zu, daß die Stöckkraft verringert und unter Umständen ganz aufgehoben wird.

Selbstverständlich werden die Unternehmer dann nicht auf die Nachteile aufmerksam machen, im Gegenteil, sie werden des Lobes voll sein über die einsichtigen Arbeiter, die gemeinschaftlich mit ihnen für weitere schmerzlose Ausbeutung der Arbeiterklasse eintreten.

„Ich werde dich einschüttern“, sagte der Mann zum Maulkier, „und dich dieses Land pflügen lassen, um Melonen darauf zu pflanzen, welche ich so sehr liebe, während die Stengel dich reichlich mit Nahrung versehen werden.“

Um nicht die Rolle des Maulkieres oder gar des Esels spielen zu müssen, wird die Arbeiterklasse gut tun, den eingangs...

Ausführungen erwähnten Warnruf zu beherzigen, der besagt, daß durch Häufungen im Organisationswesen, also durch Zersplitterung, die Stöckkraft verringert oder aufgehoben wird.

Aus der Praxis der Arbeiterausschüsse

Nachdem durch § 11 des Hilfsdienstgesetzes die Arbeiterausschüsse zu einer obligatorischen Einrichtung für alle gewerblichen Betriebe mit 50 und mehr Arbeitern geworden sind, muß es sich für die Arbeiterschaft darum handeln, die Einrichtung auch nach Möglichkeit ihren Interessen dienstbar zu machen.

Ein gutes Mittel hierzu ist die gegenseitige Belehrung der Arbeiterausschüßmitglieder über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen. Das wirkt befruchtend. In einigen größeren Städten sind daher die Gewerkschaftsstellen dazu gekommen, die Mitglieder aller Arbeiterausschüsse des Ortes und der Umgegend zu regelmäßigen Versammlungen zusammen zu berufen.

Da über die Zusammensetzung, Wahl und Geschäftsführung der auf Grund des Hilfsdienstgesetzes eingesetzten Arbeiterausschüsse bundesstaatliche Ausführungsverordnungen bestehen, soll es nach Auskunft des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe — unzulässig sein, für die Tätigkeit der Ausschüsse besondere Geschäftsordnungen oder Regulative aufzustellen...

Der Vorsitz im Arbeiterausschuß soll der Unternehmer führen; er muß die Verhandlungen jener Sitzungen leiten, in denen gültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Häufig kommt es vor, daß der Unternehmer ständig einen oder mehrere Betriebsangestellte zu seiner Unterstützung mit in die Ausschüßsitzungen bringt.

Den Vorsitz im Arbeiterausschuß soll der Unternehmer führen; er muß die Verhandlungen jener Sitzungen leiten, in denen gültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Häufig kommt es vor, daß der Unternehmer ständig einen oder mehrere Betriebsangestellte zu seiner Unterstützung mit in die Ausschüßsitzungen bringt.

Über jede Beratung des Ausschusses ist nach § 12 der genannten Verordnung eine Niederschrift anzuführen. Sind darunter auch die Vorbesprechungen zu verstehen, die unter Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters vom Obmann des Ausschusses veranfaßt werden können?

dürfte im Hinblick auf den bestimmten Wortlaut der §§ 9 und 12 zu bejahen sein. Es wird aber als angängig bezeichnet werden müssen, daß über die Vorbesprechungen ein besonderes Protokollbuch geführt wird, weil sonst der Zweck der Vorbesprechungen (Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gegenüber dem Unternehmer) nicht gewahrt würde.

Die Festsetzung von Ordnungsstrafen auf Grund der Arbeitsordnung ist leider noch persönliche Sache des Unternehmers oder des dazu berufenen Betriebsangestellten. Der Arbeiterausschuß kann diese Funktion nur erst dann übernehmen, wenn sie ihm der Unternehmer freiwillig überläßt.

Kommt über irgendeine Frage eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuß nicht zustande, so kann nach § 13 des Hilfsdienstgesetzes von jedem Teile ein Gewerbegericht usw. oder der Schlichtungsaussschuß angereufen werden. Die Anrufung kann nur vom Arbeiterausschuß geschhehen; erden dahingehenden Beschluß kann der Ausschuß nach § 9 Abs. 2 der mehrfach erwähnten Ausführungsverordnung in Abwesenheit des Betriebsunternehmers fassen.

Regelmäßige Neuwahlen sind in den Ausführungsverordnungen nicht vorgesehen. Nach § 16 der Verordnung vom 31. Dezember 1917 ist zu einer Verwahl des Ausschusses und der Ersatzmänner nur zu schreiten, sobald die Gesamtzahl der heranzuziehenden Ausschüßmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschüßmitglieder sinkt.

Im übrigen wird es sich bei den näheren Einrichtungen eines Arbeiterausschusses ganz nach der Größe des Betriebes richten für den er errichtet ist. So schon dem Geschäftsbereich eines Ausschusses für einen Betrieb mit etwa 6000 Arbeitern und dem eines solchen mit vielleicht 60 wird natürlich ein großer Unterschied sein.



Aber auch noch viele andere Arbeiterfragen harrten der Lösung nach dem Kriege. Da ist vor allem die Frage der Arbeitszeitverkürzung, die einer dringenden Erledigung im Interesse der Arbeiterschaft bedarf.

Wenn § 153 wegfällt, dann wird leider eine weitere Verwilderung der Wirtschaftskämpfe zu befürchten sein, und es wird schließlich nichts anderes übrig bleiben, als daß Gewalt gegen Gewalt steht.

Was sollen diese Ausföhrungen denn sagen? Der § 153 der Gewerbeordnung ist in Wegfall gekommen. Eine Verwilderung durch die Gewerkschaften wird deshalb noch lange nicht eintreten, so wenig wie die Arbeiterverbände geneigt sind, ihre Wirtschaftskämpfe mit rüher Gewalt zum Austrage zu bringen.

Von der Billfläcbe verschwunden!

Eine der rentabelsten Firmen der Pappfabrikation, die Kuhnwerke, A.-G. in Arnsherg i. W. ist seit dem 20. April von der Billfläcbe verschwunden. Die Gebäude des Werkes stehen allerdings noch am alten Platz, nur die Firma ist gelöscht.

Keramische Industrie

Zementpreise und Zementgewinne.

Der Geschäftsbericht des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes, Bochum, für 1917 weist darauf hin, daß die Ende 1916 eingeleiteten Verhandlungen zur Aufnahme der bisher noch außerhalb des Verbandes stehenden Werke Anfang 1917 zum Erfolg führten. Mit Wirkung vom 1. März 1917 traten sieben Werke dem Verbande bei.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Zement folgte der am 1. Juli 1917 vorgenommenen Preiserhöhung eine solche bereits wieder am 20. Dezember 1917. In einer vom Reichskommissar für Zement unterm 27. Mai erlassenen Bekanntmachung wird die Dauer der festgesetzten Verkaufspreise bis zum 30. September 1918 verlängert.

Die Bekanntmachung lautet: Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 74) wird bestimmt: Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 20. Dezember 1917 (vergl. „Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 302 vom 21. Dezember 1917) festgesetzten Preissteigerungen für Zementlieferungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1918 bestehen.

o) Im Gebiet des Süddeutschen Zement-Verbandes: 1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltungen zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten: 400 + 180 + 85 = 665 Mk. 2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer: 470 + 180 + 85 = 735 Mk.

Zu a 2, b 3, c 2 wird bemerkt: Die Zementverbände legen für ihre Preispolitik in den einzelnen Verkaufsstellen Stations-Preislisten fest, die nach den tatsächlichen oder Durchschnittspreisen bemessen sind.

Die Wirkung dieser Preisregulierung kam bereits zum Ausdruck in den Geschäftsabstufungen einzelner Zementfabriken für das Berichtsjahr 1917. Auch solche Firmen, die keine Dividende zur Verteilung bringen, haben eine wesentliche Verbesserung ihrer geschäftlichen Lage zu verzeichnen.

Table with 3 columns: Firm name, 1916, 1917. Includes entries like Adler, A.-G., Alsen'sche Portland-Zementfabriken, Germania, etc.

Damit ist erwiesen, daß mindestens eine finanzielle Gesundung auch in der Zementindustrie eingetreten ist. Das kommt auch bei den Börsennotierungen zum Ausdruck. Einzelne Aktien sind über 100 Prozent gestiegen.

Zu Papierjäden, welche zum Füllen von Zement verwendet werden sollen, benötigt man sehr viel Papier, da ein Papierjäd aus vier Lagen besteht. Dadurch wird der Papiermangel erhöht, weil diese Säcbe eine einzige Füllung aushalten und dann weggeworfen werden.

Bei den Zementhändlern aber liegen Tausende Stoffsäcbe unbenutzt, weil das Zementjäd ganz einfach Säcbe zum Füllen nicht annehmen will, sondern nur 30 Pf. pro Sack zahlt, um denselben Sack wieder um 2,20 Mk. an den Händler zu verkaufen.

Die Zementstelle in Berlin hat den Preis für Zement ohne Säcbe festgesetzt, folglich müßte man doch auch Zement ohne Säcbe kaufen können und in eigene Säcbe füllen lassen.

Die Militärbehörde macht doch allen Geschäften Vorschriften, warum nicht den Zementfabriken? Jede Fabrik, welche Kalk, Gips oder Schamotte herstellt, ist herzlich froh, wenn die Mönchmer leere Säcbe zum Füllen einweisen, nur die Zementfabriken wollen mit den Säcden, weil der Zement nicht schon teuer genug ist, auch noch ein Ertragsgefäß machen.

Es wäre doch ein leichtes, den Preis einschließlich Verpackung — Sack oder Faß — amtlich zu bestimmen. Wofür ist denn auch die Reichs-Zementstelle da? Doch nicht etwa einzig, um die Preise zu erhöhen, sondern auch sonst regelnd und ordnend einzugreifen.

der Minister für Handel und Gewerbe mit, daß, nachdem der Zementbedarf der Heeresverwaltung jetzt stark zurückgegangen sei, die Zementindustrie in härkerem Maße als bisher den Bedarf der Zivilverwaltung decken könne. Den Staats- und Gemeindebehörden wird empfohlen, schon jetzt für die nächsten Monate den Bedarf an Zement, der in ihrem Bereichsgebiet sich ergibt, zusammenzustellen und an die Zementverbände die nötigen Aufträge zu veranlassen.

Im Interesse einer regeren Bautätigkeit wäre das allerdings zu wünschen. Es fragt sich nur, ob sich die Wirkung solcher Anordnungen in den Mietpreisen bemerkbar macht.

Genossenschaftsbewegung.

Neuregelung der Teuerungszulagen in Genossenschaftsbetrieben.

Der 15. ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine, der am 17. und 18. Juni in Köln tagte, hat sich auch mit der Lohn- resp. Tariffrage beschäftigt.

Nunmehr hat das Tarifamt in einer Sitzung vom 17. Juli dieses Jahres zur Frage der Neuregelung der Teuerungszulagen Stellung genommen und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Beschlüsse des Tarifamtes gelten für beide Reichstärke und die sonstigen dem Tarifamt unterstellten Tarife und die von diesen Tarifan-betroffenen Personen. Den Genossenschaften wird empfohlen, sich auch in den nicht von diesen betroffenen Fällen den Beschlüssen anzupassen.

Die Teuerungszulage wird erhöht bei Vereinen mit Bäckereien und mindestens 250 000 Mk. Gesamtjahresumsatz vom 1. Juli 1918 an um 10 Prozent, vom 1. Oktober 1918 an um weitere 5 Prozent, bei allen andern Vereinen um 5 bzw. 2 1/2 Prozent. Diese Zulagen gelten bis 1. April 1919.

Die Mindestzulage wird bei der ersten Gruppe um 2 Mk., bei der zweiten Gruppe um 1,50 Mk. pro Woche erhöht.

Auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine soll Rücksicht genommen werden; die Vereine sollen ihre etwaigen Ansprüche innerhalb zwei Monaten durch die Revisionsverbände geltend machen.

Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit wird der tarifliche Zuschlag gezahlt, jedoch muß der Tariflohn zusätzlich Teuerungszulage erreicht werden.

Bedige, Witwer und Witwen mit eigenem Haushalte sollen den Verheirateten gleich behandelt werden. Wo günstigere Bedingungen bewilligt sind, sollen sie bestehen bleiben, in übrigen sind die schon erfolgten Bewilligungen auf die beschlossenen Zulagen anzurechnen.

Die Teuerungszulage betrug bisher für ledige männliche und weibliche Arbeiter sowie verheiratete Frauen, deren Männer erwerbstätig sind, oder die Kriegsunterstützung beziehen, 25 Prozent; für verheiratete Männer mit bis zu zwei Kindern und Arbeiterinnen, die bis zu zwei Kinder allein zu ernähren haben, 30 Prozent; für verheiratete Männer mit mehr als zwei Kindern und Arbeiterinnen, die mehr als zwei Kinder allein zu ernähren haben, 35 Prozent.

Diese Sätze erhöhen sich auf Grund obigen Beschlusses vom 1. Juli d. J. an um 10 Prozent und vom 1. Oktober d. J. an um weitere 5 Prozent.

Wo bereits vor dem 1. Juli 1918 Verhandlungen über Minderwirkung der Zulagen geführt wurden, dürfen sie weitergeführt werden.

Die Teuerungszulagen sind an den jeweiligen Lohnzahlungstagen zur Auszahlung zu bringen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Eisenberg (Pfalz). Zahlstellenbericht vom 2. Quartal. Im 2. Quartal fanden 4 Mitgliederberatungen, 3 Vorstandssitzungen und eine Generalversammlung statt. Der Besuch war gut, muß jedoch noch besser werden. Durch einige Kollegen der Ortsverwaltung wurde im nahen Tongrubengebiet Lautersheim eine Agitation unternommen, welche einen sehr guten Erfolg hatte.

Hamburg. Halbjährsbericht. Am verfloßenen Halbjahr legten wir neben dem Ausbau der Organisation das Schwergewicht wiederum auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder. Die Unternehmer setzten zwar diesen Bestrebungen hartnäckigen Widerstand entgegen, der in einzelnen Fällen erst mit Hilfe des Schlichtungsausschusses überwunden werden konnte.

In der chemischen Industrie erhöhte die Firma Weitz u. Co., Buch- und Steinbrückenfabrik, die Teuerungszulagen auf Antrag der Arbeiterschaft um 2 Mk. pro Woche.

Die Arbeiterschaft der Farbenfabrik von F. D. Flügler ließ durch eine Kommission des Firmeninhabers folgende Forderungen unterbreiten: Erhöhung des Grundlohnes, Erhöhung und Umrechnung der bisher gewährten monatlichen Teuerungszulage in eine wöchentliche, und Erhöhung des Zuschlages für Ueberstunden, sowie Wiederumkehrung des vor dem Kriege gewährten Erholungsurlaubes.

Die Firma Stahlwerk „Mar“, vormals Chemische Werke Reicherhieg in Wilhelmsherg, erhöhte nach Verhandlung mit dem Arbeiterausschuß den Wochenverdienst der Arbeiter im März und im Juni um je 3 Mk. pro Woche, insgesamt um 6 Mk.

Die Firma Dr. Rich. Stjamer, chemische Fabrik im Billbrook, erhöhte im April nach Verhandlung mit einer Kommission der Arbeiter den Wochenlohn um 3 Mk.

Die Firma Harmonia, Stearinfabrik A.-G., erhöhte ebenfalls nach Verhandlung mit dem Arbeiterausschuß den Wochenlohn der Arbeiter um 5 Mk., der Arbeiterinnen um 3 Mk.

In der Seidenfabrik Binder u. Metels erhielten die Arbeiter eine wöchentliche Zulage von 4 Mk., die Arbeiterinnen gingen leer aus.

Die Firma Deutsche Erdölwerke, A.-G. in Wittensberg erhöhte nach mehrfacher Verhandlung mit dem Arbeiterausschuß im Mai den Stundenlohn der Zustellungsbediensteten um 5 Pf., den Lohn der Reinigungsarbeiter um 10 Pf. Außerdem wurde das gesamte Schmutzgeld um 1 Mk. bis 1,50 Mk. für das Reinigen der einzelnen Apparate erhöht.

Die Arbeiterschaft der Norddeutschen Maschinen- unterbreite der Firma durch den Arbeiterausschuß eine Forderung auf Gewährung einer monatlichen Teuerungszulage von 25 Mk. sowie einer Kinderzulage von 2,50 Mk. pro Monat. Die Firma lehnte diese Forderung ab, erklärte sich aber bereit, den Arbeitern eine Zulage von 50 Pf., den Arbeiterinnen 30 Pf. pro Tag zu gewähren.

Der Firma Kuberoiwerte, A.-G. in Billbrook wurde Ende April, nachdem den jugendlichen Arbeitern eine Erhöhung des Stundenlohnes um 10 Pf. zugesprochen war, eine Forderung von 15 Pf. Zuschlag pro Stunde für die verheirateten Arbeiter unterbreitet.

Nach mehrfacher Verhandlung wurde zwischen dem Arbeiterausschuß und der Direktion folgendes vereinbart: An Stelle der bisherigen 9 1/2 stündigen Arbeitszeit wird die dreiteilige Schicht (Mittagsruhe) eingeführt. Die bisher gezahlten Stundenlöhne werden auf der Abwärtsrichtung umgerechnet und um weitere 5 Pf. erhöht. Für den Transport des Rohstoffes in der Kohlerei und im Porphyr wird ein Zuschlag von 7 1/2 Pf. pro Stunde gezahlt.

